

Haushaltssatzung der Stadt Sulzbach/Saar für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsblatt I, S. 1341) hat der Stadtrat am 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 28.152.672 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 32.566.409 EUR |
| im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf | - 4.413.737 EUR |
| | |
| 2. im Finanzhaushalt mit | |
| den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.646.963 EUR |
| den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.663.900 EUR |
| dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf | - 1.016.937 EUR |
| | |
| den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 4.881.341 EUR |
| den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 454.640 EUR |
| dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf | 4.426.701 EUR. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 1.016.937 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf

4.413.737 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 439 v.H.

2. Gewerbesteuer 430 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 09.12.2021 beschlossene Stellenplan.

Sulzbach/Saar, den 09.12.2021

Der Bürgermeister

Michael Adam



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 KSVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 und § 3 der Haushaltssatzung wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 der **Stadt Sulzbach/Saar** genehmige ich

- gemäß § 92 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) den **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen** in Höhe von **1.016.937, -- €**

und

- gemäß § 91 Abs. 4 KSVG den **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **250.000, -- €**.

St. Ingbert, 13.05.2022

Im Auftrag

Thomas Kreusch

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ab dem Tag dieser Veröffentlichung an 7 Tagen während der Dienstzeit (montags – donnerstags von 08 – 16 Uhr, freitags von 08 – 12 Uhr) im Rathaus, Zimmer 200, öffentlich aus.

Sulzbach/Saar, den 19.05.2022

Der Bürgermeister

Michael Adam

